

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Innok Robotics GmbH in Deutschland

### § 1 Definitionen und Geltungsbereich

#### I. Definitionen:

1. „AGB“ sind diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
2. „Innok Robotics“ ist die Innok Robotics GmbH oder diejenige deutsche Gesellschaft, an der die Innok Robotics GmbH direkt und indirekt beteiligt ist, die im jeweiligen Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag oder in sonstiger Weise als die die Kauf- oder Lieferleistung erbringende Partei genannt ist.
3. „Besteller“ ist der im jeweiligen Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag genannte Vertragspartner von Innok Robotics.
4. „Vertragsgegenstand“: die im Angebot durch Innok Robotics näher spezifizierten Liefergegenstände und Leistungen oder sonstigen Leistungsumfänge;
5. „Vertragspartner“: Innok Robotics und Besteller.

II. Diese AGB gelten für alle Verträge, die Innok Robotics auf Verkäufer- und Lieferantenseite schließt. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.

III. Mit der Bestellung gelten diese AGB als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn Innok Robotics ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Innok Robotics in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

IV. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, die Innok Robotics auf Verkäufer- und Lieferantenseite abschließt.

V. Der Vertrag selbst, Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Auf das Erfordernis der Textform kann nur mindestens in Textform verzichtet werden.

### § 2 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

I. Die Angebotsgültigkeit beträgt 2 Wochen, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

II. Für den Umfang der Lieferung und/oder der Leistung ist das Angebot von Innok Robotics maßgeblich. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen durch den Besteller werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Innok Robotics in Textform (z.B. in der Auftragsbestätigung) bestätigt werden.

III. Innok Robotics behält sich Änderungen der vereinbarten Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen vor, es sei denn, diese sind dem Besteller nicht zumutbar. Innok Robotics behält sich ferner Änderungen der vereinbarten Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen vor, (a) soweit Innok Robotics aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, (b) soweit diese zur Gewährleistung der Produktsicherheit erforderlich sind, oder (c) wenn diese für den Besteller nur vorteilhaft sind.

IV. Das Eigentum und die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dem Besteller überlassenen Unterlagen und Informationen (z.B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Testprogramme etc.) verbleiben bei Innok Robotics. Sie werden ausschließlich zum Zwecke der Bewertung offenbart. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Innok Robotics in Textform Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Unterlagen und Informationen sind, wenn der Auftrag Innok Robotics nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich an Innok Robotics herauszugeben oder zu vernichten.

### § 3 Ausfuhrrechtliche Bestimmungen

I. Produkte von Innok Robotics können beim Export Beschränkungen unterliegen.

II. Im Falle einer Ausfuhr der von Innok Robotics zu liefernden Produkte in ein Land außerhalb der Europäischen Union wird der Besteller in Textform den Einsatzzweck, das Zielland und den Endempfänger mitteilen, um Innok Robotics eine erweiterte Prüfung zu ermöglichen.

III. Eine zusätzliche Exportkontrolle durch Innok Robotics bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist Innok Robotics berechtigt, Name und Adresse von Kunden, Lieferanten und anderen an der Vertragsabwicklung beteiligten Personen an Dritte zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung weiterzugeben. Innok Robotics kann die Datensicherheit bei den kontaktierten Dritten nicht gewährleisten. Sofern sich auf Basis der angegebenen Daten durch die zusätzliche Exportkontrolle ergibt, dass der Lieferung gesetzliche Regelungen entgegenstehen, steht Innok Robotics ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Nach der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung sind alle Ersatzansprüche gegen Innok Robotics ausgeschlossen.

IV. Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind, erfolgt der Vertragsschluss nur unter der aufschiebenden Bedingung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit des Rechtsgeschäfts. Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen nach Vertragsschluss auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgenommen werden steht Innok Robotics ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Nach der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung sind alle Ersatzansprüche gegen Innok Robotics ausgeschlossen.

V. Sollte der Vertragsgegenstand (teilweise) einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, so ist vor Auslieferung eine Ausfuhrgenehmigung (z.B. des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) einzuholen. Damit Innok Robotics diese Ausfuhrgenehmigung beantragen kann, ist der Besteller verpflichtet, die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Details zum Verwendungszweck des der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Vertragsgegenstands

- je nach Mitteilung durch Innok Robotics jedwede weiteren Dokumente, die für die Beantragung benötigt werden, wie z.B. Erklärungen in Bezug auf den Bestimmungsort und die Benutzung des Vertragsgegenstands oder sonstige Bestätigungen.

VI. Der Besteller ist verpflichtet, Innok Robotics unaufgefordert mitzuteilen, ob ein Konzernunternehmen des Bestellers an Projekten mit militärischem Hintergrund beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn diese Projekte nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.

VII. Sollten die Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden, haftet Innok Robotics nicht für die Nichterfüllung des Vertrages und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn Innok Robotics hat die Nichterteilung der Genehmigung im Hinblick auf den Genehmigungsprozess zu vertreten.

#### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

I. Alle Preise verstehen sich frei Frachtführer (FCA) am Sitz von Innok Robotics (Incoterms 2020) ausschließlich aller Nebenkosten wie Verpackung, Fracht und Versicherung.

II. Alle Preise sind Nettopreise und enthalten keine Steuern. Steuern sind alle Steuern mit Ausnahme der deutschen Ertragssteuern von Innok Robotics, Zölle, Abgaben und steuerliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Umsetzung des Vertrags anfallen, insbesondere Einfuhrumsatz- und Mehrwertsteuern und unmittelbar damit vergleichbare Verbrauchssteuern wie "Goods and Sales"-Steuern oder "Use and Sales". Steuern trägt der Besteller. Sollten Steuern anfallen und zahlbar sein, stellt Innok Robotics diese dem Besteller in Rechnung und weist diese gemäß den geltenden Steuergesetzen gesondert in der Rechnung aus. Soweit in internationalen Leistungsbeziehungen die Verantwortung für die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Zusammenhang mit den zu erbringenden vertraglichen Leistungen kraft gesetzlicher Vorschriften auf den Besteller als Empfänger der Leistung übergeht, wird der Besteller sämtliche Steuern gegenüber den Steuerbehörden in seinem Ansässigkeitsstaat als eigene Steuerpflichten erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass der Übergang der Steuerschuldnerschaft vertraglich bestimmt werden kann. Der Besteller erklärt seine direkte Zustimmung zu solchen vertraglichen Bestimmungen. Falls der Besteller seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, aber außerhalb Deutschlands hat, ist er verpflichtet, Innok Robotics vor Ausstellung der Rechnung eine von der Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates ausgestellte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Besteller wird Innok Robotics jede Änderung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller bezieht alle vertraglich vereinbarten Leistungen für die Zwecke seines Unternehmens. Wenn eine Steuer oder Abgabe von einer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Besteller die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen um einen Betrag, der gewährleistet, dass Innok Robotics nach diesem Einbehalt oder Abzug einen Betrag erhält, der den vereinbarten Preisen entspricht.

III. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise, kann Innok Robotics ihre Preise um den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so trägt die Mehrkosten der Besteller.

IV. Die Forderungen von Innok Robotics sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnet Innok Robotics gesetzliche Verzugszinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

V. Innok Robotics ist berechtigt, trotz anderslautender Anweisungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen oder auf bereits entstandene Kosten und Zinsen zu verrechnen.

VI. Innok Robotics kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät. Innok Robotics muss dem Besteller diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben.

VII. Im Falle von nach Vertragsschluss entstehenden berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers kann Innok Robotics Vorauszahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen oder bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig stellen. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt insbesondere eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Bestellers, die Nichteinlösung eines Schecks, Wechselproteste, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Nichtzahlung einer fälligen Rate oder eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank oder Auskunft.

VIII. Aufrechnungs- Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche von Innok Robotics anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Ansprüche von Innok Robotics. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IX. Hat Innok Robotics die Aufstellung oder Montage des Vertragsgegenstandes übernommen, gelten die unter § 8 Abs. II genannten Bedingungen.

## **§ 5 Lieferung; Liefer- und Leistungszeit**

I. Erfüllungsort ist der Sitz von Innok Robotics.

II. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Innok Robotics in Textform bestätigt worden sind und der Besteller seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

III. Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistung von Vorlieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Leistung von Vorlieferanten ist durch Innok Robotics verschuldet. Innok Robotics wird dem Besteller sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

IV. Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, die von Innok Robotics nicht zu vertreten sind, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und der Ausbruch einer Epidemie/Pandemie und sonstigen, von Innok Robotics nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von Innok Robotics zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

V. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Leistung aus anderen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist Innok Robotics unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern sowie ihm die Transport- und Erhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Innok Robotics kann den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen oder den Vertragsgegenstand in eigener Verwahrung behalten. Verwahrt Innok Robotics den Vertragsgegenstand bei sich, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und hat Anspruch auf übliche Lagerkosten (§ 354 HGB). Innok Robotics ist zudem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz vom Besteller zu verlangen.

VI. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15% des vereinbarten Netto-Kaufpreises, es sei denn der Besteller weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Innok Robotics ist ungeachtet des pauschalierten Schadensersatzes berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen.

VII. Innok Robotics kann aus begründetem Anlass und in zumutbarem Umfang Teillieferungen vornehmen. Innok Robotics soll den Besteller über etwaige Teillieferungen rechtzeitig unterrichten. Der Besteller ist zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet, sofern es im Einzelfall nicht unzumutbar für ihn ist.

VIII. Soweit eine Abnahme des Vertragsgegenstandes stattzufinden hat, gilt dieser als abgenommen, wenn

- (i) die Lieferung und die Installation, sofern Innok Robotics diese vertragsgemäß schuldet, abgeschlossen ist,
- (ii) Innok Robotics dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer VIII. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- (iii) seit der Lieferung oder Installation vierzehn Werkzeuge vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind, und
- (iv) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

## **§ 6 Gefahrenübergang**

I. Die Leistungspflicht von Innok Robotics beschränkt sich auf die versandfertige Bereitstellung des Vertragsgegenstands. Die Lieferung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – „FCA am Sitz von Innok Robotics“ an einen benannten Frachtführer (Incoterms 2020). Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder der Rechnung abzuholen. Der Vertragsgegenstand wird nach Ermessen von Innok Robotics auf Kosten des Bestellers verpackt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Innok Robotics noch andere Leistungen, z.B. Versand oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

II. Ein Versand des Vertragsgegenstands erfolgt nur auf Wunsch und dann auf Kosten sowie Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart bleibt Innok Robotics überlassen, dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt.

III. Die Gefahr geht mit Bereitstellung des Vertragsgegenstands und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe des Vertragsgegenstands an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerks/Lagers, bei Streckengeschäften des Lieferwerks/Lagers des Vorlieferanten auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen vereinbart sind bzgl. der jeweiligen Teilleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob weitere Leistungen vereinbart sind (z. B. vor Ort beim Besteller).

IV. Innok Robotics ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

V. Verzögert sich der Versand ohne Vertretenmüssen von Innok Robotics, so geht die Gefahr spätestens sieben Tage ab Bereitstellung des Vertragsgegenstandes und Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

I. Die Innok Robotics behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender oder zukünftiger Forderungen von Innok Robotics gegen den Besteller einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent vor.

II. Jede Verarbeitung des im Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstands (Vorbehaltsware) durch den Besteller oder Dritte erfolgt für Innok Robotics. Bei einer Verarbeitung oder einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwirbt Innok Robotics Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und Innok Robotics sich darüber einig, dass der Besteller Innok Robotics anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum von Innok Robotics wird der Besteller für Innok Robotics verwahren.

III. Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, hat der Besteller diese auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an Innok Robotics ab. Innok Robotics nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Versicherer anzuzeigen und Innok Robotics davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der Erfüllung sämtlicher Forderungen von Innok Robotics gegen den Besteller erfolgt.

IV. Der Besteller darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller auf das Eigentum von Innok Robotics hinzuweisen und Innok Robotics unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) umgehend in Textform zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention von Innok Robotics gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Für den Fall, dass der Besteller den Vertragsgegenstand veräußert, ohne seinerseits die vereinbarte Gegenleistung vollständig zu erhalten, hat er mit dem Erwerber einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung seine Entgeltforderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe der offenen Forderungen von Innok Robotics einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrekt zuzüglich 10 % Aufschlag für voraussichtliche Inkassokosten zur Sicherung an Innok Robotics ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller den Vertragsgegenstand an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, Innok Robotics nicht gehörenden Gegenständen, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Innok Robotics einziehen, solange er seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Innok Robotics ordnungsgemäß erfüllt. Auf Verlangen von Innok Robotics hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Sofern der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Innok Robotics nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat er den Schuldner der abgetretenen Forderungen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und einen eingezogenen Erlös für Innok Robotics von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren.

VI. Übersteigt der Wert der für Innok Robotics bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so wird Innok Robotics auf Verlangen des Bestellers darüber hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben oder zurück übertragen.

VII. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Vertragsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Vertragsgegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen dem Besteller und Innok Robotics als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die Innok Robotics zum Schutz ihres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Vertragsgegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in § 6 genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

## **§ 8 Aufstellung und Montage; Mitwirkung des Bestellers**

I. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit zwischen Innok Robotics oder einem mit Innok Robotics im Sinne von §§ 15 ff. verbundenen Unternehmen und dem Besteller andere Vereinbarungen getroffen werden.

II. Für jede Art von Aufstellung und Montage hat der Besteller folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:

a) Rechtzeitige Bereitstellung von

(1) Hilfsmannschaften wie erforderliche Facharbeiter oder Hilfskräfte mit dem erforderlichen Werkzeug in der benötigten Anzahl;

(2) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeinen Beleuchtung;

(3) für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstands, von Montagematerialien, Werkzeugen etc. an der Montagestelle ausreichend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräumen einschließlich Sanitäranlagen. Der Besteller hat zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes von Innok Robotics die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

(4) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für Innok Robotics nicht branchenüblich sind.

b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne Verschulden von Innok Robotics, sondern aus dem Risikobereich des Bestellers eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

e) Der Besteller hat dem Montagepersonal die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet dem Montagepersonal unverzüglich eine Bescheinigung in Textform über die Beendigung der Aufstellung oder Montage auszuhändigen.

f) Innok Robotics haftet nicht für Arbeiten ihres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht vom Besteller veranlasst sind.

III. Falls Innok Robotics die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten zusätzlich zu Abs. II folgende Bestimmungen:

a) Der Besteller vergütet Innok Robotics die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Für die Festlegung von Zuschlägen für Feiertage sind die am Sitz von Innok Robotics geltenden Bestimmungen heranzuziehen.

b) Folgende Kosten werden gesondert vergütet:

(1) Reisekosten; Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks.

(2) Die Auslösen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

## **§ 9 Gewährleistung**

I. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Schlechtleistungen, für die § 377 HGB nicht gilt, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Kalenderwoche ab Erkennbarkeit der Schlechtleistung anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße und rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den betroffenen Mangel von Innok Robotics ausgeschlossen.



II. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für als Gebrauchtware veräußerte Vertragsgegenstände ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Haftung von Innok Robotics für Schäden (i) wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder (ii) wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden und/oder (iii) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder (iv) aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. Soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

IV. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile bzw. die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Vertragsgegenstand.

V. In folgenden Fällen bestehen keine Mängelansprüche: bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, bei übermäßiger Beanspruchung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, bei besonderen äußeren Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bei der unsachgemäßen Durchführung von Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen durch den Besteller.

VI. Sollte ein Mangel vorliegen, wird Innok Robotics vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl den mangelhaften Vertragsgegenstand nachbessern, neu liefern oder neu erbringen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

VII. Die Mängelbeseitigung findet am Sitz von Innok Robotics statt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Der Besteller wird in diesem Fall den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß verpacken und anliefern.

VIII. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

IX. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller Innok Robotics die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

X. Im Rahmen der Nachbesserung ersetzte Teile gehen in das Eigentum Innok Robotics über und sind vom Besteller umgehend herauszugeben.

## **§ 10 Haftung**

I. Innok Robotics haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (ii) bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, und (iv) im Umfang einer übernommenen Garantie.

II. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Innok Robotics auf den vertragstypischen, üblicherweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei vertrauen darf.

III. Im Übrigen ist eine Haftung von Innok Robotics, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

IV. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Innok Robotics sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten und Organe von Innok Robotics.

V. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung in anwendungsadäquaten Intervallen nicht eingetreten wäre, es sei denn, Innok Robotics hat den Besteller nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen.

VI. Für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die oben in § 9 Abs. I, II und V genannten Beschränkungen entsprechend.

VII. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

I. Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen des Vertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt, ohne Fehler oder Verschulden des betroffenen Vertragspartners, gelten solange als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt, spätestens jedoch 3 Tage danach, eine Mitteilung, mindestens in Textform, über Art und Umfang des aufgetretenen Ereignisses höherer Gewalt und dessen Auswirkungen, einschließlich der voraussichtlichen Dauer macht.

II. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Epidemien, Naturkatastrophen wie Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme Naturereignisse, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Explosion, Brände, Unruhen, Kriege, Sabotagen und Terroranschläge.

III. Sofern der betroffene Vertragspartner nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung durch höhere Gewalt 60 Tage nicht überschreitet oder wenn eine Verzögerung durch höhere Gewalt 60 Tage überschreitet, kann die andere Partei den Vertrag ohne eine Haftung kündigen.

## **§ 12 Integritätsklausel**

I. Die Parteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:

a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB).

b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (§§ 331-335 StGB).

c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich-Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB).

d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen (§ 18 UWG).

e) Verstöße gegen das nationale (GWB) und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.

II. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus § 12 Abs. I durch eine Partei ist die jeweils andere Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

III. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus § 12 Abs. I durch eine Partei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, weitere geschäftliche Kontakte mit der verstoßenden Vertragspartei einzustellen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche der verstoßenden Partei, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen würden.

## **§ 13 Erfüllungsort Gerichtstand; anwendbares Recht**

I. Erfüllungsort ist der Sitz von Innok Robotics.

II. Ausschließlicher Gerichtstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Innok Robotics. Innok Robotics kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.

III. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).